

AUFGRABUNGSBEWILLIGUNG

GZ.:	Straße(n):		
Leitungsberechtigter:			Eingangsstempel:
Bauführer des Leitungsberechtigten:			
Bauführer für die Wiederherstellung:			

Kurzbeschreibung und Zweck:

Termine			Datum	behörtl. Änderung	Besondere Bedingungen: <input type="checkbox"/> Zustimmung gem. Aufgrabungsrichtlinie <input type="checkbox"/> Austauschmaterial ist einzubauen <input type="checkbox"/> Querungen im Bohr- oder Pressverfahren <input type="checkbox"/> Zustimmung der Landesverwaltung <input type="checkbox"/> Wasserrechtliche Bewilligung erwirken <input type="checkbox"/> Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich <input type="checkbox"/> Abstand von Straßenfluchtlinie (m)
	Beginn der Aufgrabung				
	Fristerstreckung				
	Fertigstellung der prov. Wiederherstellung				
	Zeitraum für die endgültige Wiederherstellung	von			
bis					

Wiederinstandsetzung	Fahrbahn				Gehsteig					
			provisorisch		endgültig		provisorisch		endgültig	
	Übergriff gemäß Aufgrabungsrichtlinie		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	bit. Tragschicht		cm		cm		cm		cm	
	mech. stab. Tragschicht		cm		cm		cm		cm	
	Unterbau		cm		cm		cm		cm	
	Pflasterung		<input type="checkbox"/> vorhanden				<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> gesamte Breite			
Sonstige Bemerkung										

Erklärungen

Mit der firmenmäßigen Fertigung nimmt der Leitungsberechtigte und der vom Leitungsberechtigten beauftragte Bauführer die Aufgrabungsrichtlinie der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in der jeweils gültigen Fassung zustimmend zur Kenntnis und anerkennt diese für verbindlich. Soweit erforderlich gilt mit der Erteilung der Aufgrabungsbewilligung auch die Sondernutzung im Rahmen der Aufgrabungsrichtlinie als bewilligt

Datum: _____

für den Bauwerber
 für den Bauführer
 für die Gemeinde

Sicherung von Einbauten, Trassengenehmigung

Nachstehende Unternehmungen bestätigen, dass der Leitungsberechtigte über bestehende Einbauten in Kenntnis gesetzt wurde. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen wurden bekanntgeben.

Gegen die beantragte Aufgrabung besteht lage- und höhenmäßig kein Einwand.

Unternehmung		Stempel, Unterschrift	Unternehmung	Stempel, Unterschrift
Marktgemeinde Furth bei Göttweig	Wasserleitung		EVN Gas	
	Kanal		EVN Strom	
	Straßen- beleuchtung		Kabel- fernsehen	
Gemeindeabwasser- verband Krems			A1 Telekom	

Besondere Bedingungen

Erläuterungen

- Leitungsberechtigter: Natürliche oder juristische Personen, welche eine Aufgrabung im Sinne der Aufgrabungsrichtlinie der Marktgemeinde Furth bei Göttweig durchführt bzw. beauftragen. Der Leitungsberechtigte ist für den Betrieb und die Erhaltung der Einbauten verantwortlich.
- Bauführer: Befugter Gewerbetreibender, der die Erd- und Baumeisterarbeiten im Auftrag des Leitungsberechtigten durchführt.
- Termine: Die Bauermine und die Termine für die endgültige Wiederinstandsetzung werden von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig festgesetzt.
- Wiederherstellung: Diese hat nach den Vorschriften der Aufgrabungsrichtlinie zu erfolgen. Die Konstruktionsstärke der endgültigen Wiederherstellung ist gemäß Aufgrabungsrichtlinie in der Aufgrabungsbewilligung einzusetzen.
- Hinweise: Die grau unterlegten Felder sind vom Antragsteller auszufüllen, bzw. von den Leitungsberechtigten bestätigen zu lassen. Der Aufgrabungsantrag ist ergänzt durch einen Lageplan beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einzureichen.